

Anlage 3:

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Düsseldorf AG

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) (BGBL. I S. 742 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.
Gültig ab: 01.04.2025

1. Rechnungslegung und Bezahlung

- 1.1 Der Grundpreis wird für den Zeitraum eines Jahres (365/366 Tage) berechnet. Der Verbrauch des Kunden wird in der Regel jährlich festgestellt und zusammen mit dem Grundpreis unter Berücksichtigung der für diesen Zeitraum gezahlten Abschlagszahlungen in Rechnung gestellt. Für den Grundpreis und für den zu erwartenden Jahresverbrauch sowie für deren Bereitstellung und Messung werden ein- oder zweimonatliche Abschlagszahlungen berechnet. Für die Höhe der Abschlagszahlungen ist die jeweilige Abnahme des vorhergegangenen Abrechnungszeitraumes maßgebend. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Bei wesentlicher Änderung der Abnahme kann die Höhe der Teilbeträge angepasst werden.

Abrechnungsinformationen einschließlich Verbrauchsinformationen werden dem Kunden monatlich zur Verfügung gestellt, wenn bei dem Kunden eine fernauslesbare Messeinrichtung oder eine Messeinrichtung mit der Funktion der Fernauslesbarkeit installiert ist. Auf Wunsch des Kunden werden die Abrechnung und die Abrechnungsinformation einschließlich Verbrauchsinformationen elektronisch bereitgestellt. Der Kunde hat sich hierzu bei dem Self-Service (persönliches Online-Kundenzentrum) der Stadtwerke Düsseldorf AG zu registrieren. Für Rechnungskopien werden dem Kunden 4,62 EUR netto (5,50 EUR brutto) in Rechnung gestellt. Die Erstellung eines Vertragskontoauszugs wird mit 8,40 EUR netto (10,00 EUR brutto) in Rechnung gestellt.

- 1.2 Für den Zeitraum vom Tag der Zählerneustellung bzw. -übernahme bis zum ersten Ablesetag wird ein täglicher Grundpreis in Rechnung gestellt; das Gleiche gilt bei Beendigung der Versorgung für den Zeitraum von der letzten Ablesung bis zum Kündigungstermin. Die Höhe des Teilbetrages richtet sich nach dem durchschnittlichen Fernwärmeverbrauch vergleichbarer Kunden.
- 1.3 Ein eventueller Vorauszahlungsanspruch nach § 28 der AVBFernwärmeV bleibt unberührt. Abschlagszahlungen und Rechnungen werden zum angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

2. Zahlungsverzug (§ 27 Abs. 2 AVBFernwärmeV); Einstellung der Versorgung (§ 33 Abs. 3 AVBFernwärmeV)

- 2.1 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von den Stadtwerken Düsseldorf AG angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Kunden mit einer Pauschale berechnet.
- 2.2 Bei Zahlungsverzug, Inkasso, Einstellung der Versorgung und Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:

	netto	brutto
schriftliche Mahnung	1,00 EUR*	
Sperrmitteilung	1,00 EUR*	
Rücknahme Sperrauftrag	8,00 EUR*	
Sperrversuch	45,00 EUR*	
Sperrung Fernwärme	102,00 EUR*	
Sperrkontrolle	27,31 EUR*	32,50 EUR
Wiederherstellung der Fernwärmeversorgung (Mo. - Fr. 8.00 - 18.00 Uhr)	110,00 EUR	130,90 EUR
Wiederherstellung der Fernwärmeversorgung (außerhalb der v. g. Zeiten)	135,00 EUR	160,65 EUR

- 2.3 Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschalen entstanden ist. Die Stadtwerke Düsseldorf AG behalten sich vor, die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.
- 2.4 Der Kunde hat den Stadtwerken Düsseldorf AG anfallende Bankkosten für Rücklastschriften zu erstatten, sofern der Kunde die Rücklastschriften zu vertreten hat.
- 2.5 Bei einer Beendigung des Versorgungsvertrages und/oder falls länger als ein Jahr keine Fernwärme entnommen wurde, sind die Stadtwerke Düsseldorf AG berechtigt, den jeweiligen Netzbetreiber hierüber zu informieren.

Anlage 3:

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Düsseldorf AG

3. Umsatzsteuer

Soweit nichts Anderes angegeben ist, ist auf die genannten Zahlungsbeträge die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzuzurechnen. Die gerundeten Bruttopreise beinhalten die derzeit gültige Umsatzsteuer in Höhe von 19 %. Die mit * gekennzeichneten Zahlungsbeträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

4. Zutrittsrecht

- 4.1 Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag und der AVBFernwärmeV insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart. Bei Verweigerung des Zutrittsrechts liegt eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vor.
- 4.2 Wenn es aus den genannten Gründen erforderlich ist, die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, den Stadtwerken hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

Bei Fragen wenden Sie sich einfach an unser Service-Telefon: 0211-821 821

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle

Zur Beilegung von Streitigkeiten, die Verbraucherträge des Bereichs Fernwärme betreffen, ist unser Unternehmen zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren bei der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle bereit. Voraussetzung hierfür ist, dass unser Haus kontaktiert und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Kontakt Daten Schlichtungsstelle:

Universalschlichtungsstelle des Bundes
Zentrum für Schlichtung e. V.
Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein
Tel.: 07851-795 794 0
E-Mail: mail@universalschlichtungsstelle.de
Internet: universalschlichtungsstelle.de

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf folgenden Internetseiten:

energieagentur.nrw.de; dena.de; vz-nrw.de
und
swd-ag.de/privatkunden/energieberatung